

# MITTEILUNGSBLATT



## der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld

Mittwoch, 24. März 2021

Nummer 12

### Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft

Telefon 09163/9990-0, Telefax 09163/9990-33, E-Mail: [info@vg-uehlfeld.de](mailto:info@vg-uehlfeld.de), [www.vg-uehlfeld.de](http://www.vg-uehlfeld.de)

#### Wichtige Telefonnummern

Polizei-Notruf – **Tel. 110**

Rettungsdienst – **Tel. 112** Rettungsdienst/Feuerwehr in Notfällen

Sperrnotruf für Karten – **Tel. 116 116**

Sperrung von Bankkarten, Kreditkarten, neuen Personalausweis, KV-Karten usw.

Giftnotruf für Bayern – **Tel. 089/19240**

Sozialpsychiatrischer Dienst – **Tel. 09161/873571**

Bei psychischer Erkrankung und in seelischen Krisen, Mo. – Fr. 8-17 Uhr

Krisendienst Mittelfranken – **Tel. 0911/42 48 55 - 0**

Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen –

TelefonSeelsorge – **Tel. (08 00) 1110111 und -1110222**

Träger: beide christl. Kirchen in Deutschland (Evang. Kirche; [www.ekd.de](http://www.ekd.de); [www.diakonie.de](http://www.diakonie.de), Kath. Kirche, [www.dbk.de](http://www.dbk.de)). Die Anrufe sind kostenlos!

#### Bereitschaftsdienste

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst – Tel. 116 117**

**Zahnärztlicher Notfalldienst im Landkreis**

**27.03./28.03.2021**, Thorsten Peter Schluttig, Schloßgartenstr. 11, 91452 Wilhermsdorf, Tel. 09102/9993959

Dienstbereit: 10.00 – 12.00 Uhr in der Praxis  
18.00 – 19.00 Uhr in der Praxis

**Apotheken-Bereitschaftsdienst im Notdienstkreis 572133**

**26.03. – 01.04.2021**, Hirsch-Apotheke, Bamberger Str. 40, 96172 Mühlhausen, Tel. 09548/260

#### Redaktion/Anzeigenverwaltung

Fr. Heinrich, Tel. 09163 999 014, [mitteilungsblatt@vg-uehlfeld.de](mailto:mitteilungsblatt@vg-uehlfeld.de)  
**Red.schluss:** immer eine Woche vor Erscheinung, Mittwoch, 12.00 Uhr

## ACHTUNG! Redaktionsschluss vorverlegt!

Wir weisen bereits im Vorfeld darauf hin, dass aufgrund der Osterfeiertage der Annahmeschluss für das Mitteilungsblatt Nr. 14 vom 31.03.2021 vorverlegt wird auf

**Montag, 29.03.2021, 12.00 Uhr.**

Bitte beachten Sie den geänderten Termin, damit Ihre Beiträge rechtzeitig im gewünschten Mitteilungsblatt erscheinen können.

Vielen Dank!

#### Abrechnungsbescheide über Benutzungsgebühren (Wasser und Abwasser)

Die Abrechnungsbescheide wurden im Zeitraum vom 24.02. bis 28.02.2021 versendet.

Sollten Sie keinen Bescheid erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld  
Kämmerei/Verbrauchsgebührenstelle

Frau Paul; Tel.: 09163 9990 - 34, E-Mail: [paul@vg-uehlfeld.de](mailto:paul@vg-uehlfeld.de)  
Frau Platzöder; Tel.: 09163 9990 - 24, [platzoeder@vg-uehlfeld.de](mailto:platzoeder@vg-uehlfeld.de)

#### Verschiebung der Müllabfuhr

Auf Grund der Osterfeiertage ergeben sich folgende Änderungen bei der Müllabfuhr:

1. Die Leerung der **Restmülltonnen** und **Biotonnen** wird in

der **gesamten VG Uehlfeld** am **Samstag, 27.03.2021** und **Dienstag, 06.04.2021** durchgeführt.

- Die Abholung der Gelben Tonnen verschiebt sich wie folgt:  
Gemeinde Dachsbach:  
von Montag, 29.03.2021 auf Samstag, 27.03.2021  
Gemeinde Gerhardshofen:  
von Dienstag, 30.03.2021 auf Montag, 29.03.2021  
Gemeinde Uehlfeld:  
Gelb 1 von Montag, 29.03.2021 auf Samstag, 27.03.2021 und  
Gelb 2 von Dienstag, 30.03.2021 auf Montag, 29.03.2021.

Bitte beachten Sie die geänderten Termine.

## Projektstart „Kulturdolmetscher plus“ jetzt auch in Neustadt



**Gut integrierte Menschen sollen neu Zugewanderte als Kulturdolmetscher\*innen unterstützen**

Sie sind als Brückenbauende unterwegs, setzen sich für ein kultursensibles Miteinander ein und helfen dabei Vorurteile abzubauen: Kulturdolmetscher\*innen. In einem kostenfreien Qualifizierungskurs werden Kulturdolmetschende auf ihrem interkulturellen Lernprozess professionell begleitet und dazu befähigt, andere Menschen auf ihrem Weg zu unterstützen und sich für ein kultursensibles Miteinander einzusetzen. Ab April 2021 soll es nun auch in Neustadt/Aisch losgehen.

Menschen, die nach Deutschland zuwandern, können vor sprachlichen und kulturellen Herausforderungen stehen. Oftmals können hierbei Missverständnisse oder gar Vorurteile den Integrationsprozess behindern oder sogar bremsen. Um dem entgegenzuwirken, setzt sich das Projekt „Kulturdolmetscher plus – sharing empowerment“ für ein kultursensibles Miteinander ein. Entwickelt in der Katholischen Erwachsenenbildung (KEB) der Erzdiözese München und Freising, dem Dachauer Forum und der Stiftung Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising startet das Projekt nun im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Unter der Schirmherrschaft der KEB Ansbach-Neustadt/Aisch mit Geschäftsführer Sebastian Zink, wird der kostenlose Qualifizierungskurs von Veronika Polok, Integrationslotsin des Neustädter Caritasverbandes, koordiniert.

### Was machen Kulturdolmetschende?

Kulturdolmetschende engagieren sich ehrenamtlich, erklären kulturelle Hintergründe und Unterschiede, begleiten zu Einrichtungen und Behörden, vermitteln zwischen Kultur(miss)verständnissen und leisten damit einen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis und Zusammenleben. Daher werden in diesem Projekt insbesondere Menschen angesprochen, die selbst eine eigene Migrationserfahrung erlebt haben. Denn das Projekt geht davon aus, dass Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Prägungen sensibler für kulturelle Missverständnisse sein können. Für den Qualifizierungskurs werden Interessierte gesucht, die eine eigene Migrationserfahrung erlebt haben, gute Deutschkenntnisse besitzen, Erfahrungen mit dem Leben in Deutschland haben sowie offen für ein ehrenamtliches Engagement sind.

### Praxisnah, themenreich und Zertifikatsverleih

In 42 Unterrichtseinheiten und einer Praxiserfahrung werden die Teilnehmenden auf ihren Einsatz professionell vorbereitet. Kursleiterin Frau Tiisetso Matete Lieb, die bereits Projekter-

fahrungen mitbringt, wird dabei auf verschiedene Themen wie Werte und Normen, interkulturelle Begegnung oder Grenzen des Ehrenamtes eingehen. In der individuell gestalteten Praxiserfahrung können sich die Kursteilnehmenden auf die Aufgabe als Kulturdolmetscher\*in vorbereiten. Gleichzeitig werden alle Teilnehmenden bei der Suche nach einem geeigneten Engagementsinsatz unterstützt. Außerdem schließen die Teilnehmenden nach regelmäßiger Teilnahme und der Praxiseinheit den Kurs mit einem Zertifikat ab.

### Ablauf und Organisation

Die Schulungstermine finden Freitag und Samstag am 7./8. und 21./22. Mai sowie 11./12. Juni und 18./19. Juni 2021 von 16 bis 19.30 Uhr bzw. 10.30 bis 16.30 Uhr im kath. Pfarrzentrum, Ansbacher Straße 5 in 91413 Neustadt a.d.Aisch statt. Für die Verpflegung ist an den Schulungstagen gesorgt.

### Informationsabend und Anmeldung

Kursinteressierte können sich bei Integrationslotsin Veronika Polok unter 09161 8889-37 oder polok@caritas-nea.de oder bei der KEB Ansbach-Neustadt/Aisch unter 0981 14044 oder info@keb-an.de melden. Zum Kursstart laden die Projektverantwortlichen zu einem Informationsabend am Freitag, 16. April 2021 um 17 Uhr ins kath. Pfarrzentrum in Neustadt/Aisch ein. An diesem Abend werden Interessierte über den genauen Ablauf und die Inhalte des Kurses informiert sowie die Schulungstermine ggf. angepasst. Coronabedingt ist eine vorherige Anmeldung unter den oben genannten Kontaktdaten erforderlich.



Die **SERVICESTELLE** für ehrenamtliches Engagement  
im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim



**FÜR EINSTEIGER:**  
**EIN DIGITALES TREFFEN AUSPROBIEREN**

**Samstag,**  
**17. April 2021**  
Teil 1: 14.00 – 15.00 Uhr  
Teil 2: 15.00 – 16.00 Uhr

**Digitaler Aktionstag – garantiert stressfrei**  
mit **Julian Saalfrank** und weiteren Engagierten

**Sie wollen auch mal wissen wie digitale Treffen funktionieren?**  
Dann laden wir Sie dazu ein diese neue Art der Zusammenkunft und des Austauschs mal mit einer gängigen Software auszuprobieren. Einfach gestaltet. Schrittweise angeleitet. Stressfrei für Unerfahrene!

**Teil 1: So nehme ich an einem digitalen Treffen teil!**  
Unter genauer Anleitung wird Ihnen gezeigt, was Sie alles machen müssen, um an einem digitalen Treffen teilnehmen zu können. Ziel dieses Workshops ist, dass alle Teilnehmer im digitalen Raum ankommen. Nicht mehr und nicht weniger! Sie bekommen vorab eine Anleitung und bei Bedarf selbstverständlich auch währenddessen telefonische Hilfe.

**Teil 2: Wie schaffe ich mir selber eine Möglichkeit, mich digital mit anderen zu treffen?**  
Um mit Familie, Freunden oder Bekannten per Video in Kontakt zu treten, kann sich jede\*r kostenlos einen eigenen Zugang dafür anlegen. Wenn Sie gerne mit Ihren Lieben auch mal digital zusammenkommen wollen – z. B. zum Reden, Spielen oder Tanzen – dann erklären wir Ihnen hier, wie das geht.

**Melden Sie sich schnell an!**



**Digitaler Aktionstag**  
Samstag, 17. April 2021  
Teil 1: 14.00 – 15.00 Uhr  
Teil 2: 15.00 – 16.00 Uhr

**Teilnahme von Zuhause aus!**  
Sie benötigen einen Computer, eine Emailadresse und eine stabile Internetverbindung.

**Anmeldung bis 10. April 2021**  
an das Freiwilligenzentrum:  
[freiwilligenzentrum@caritas-nea.de](mailto:freiwilligenzentrum@caritas-nea.de)

**Rückfragen gerne an**  
Tel.: 09161/8889 19





Mitglied im Netzwerk:

Freiwilligenzentrum *mach mit!* im Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim

# Amtl. Bekanntmachungen des Marktes Dachsbach

Telefon 09163/429, Telefax 09163/7354, E-Mail: dachsbach@vg-uehlfeld.de, www.dachsbach.de

## Amtliche Bekanntmachung der Ersten Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Dachsbach (BGS-EWS).

Der Marktgemeinderat Dachsbach hat in der Sitzung vom 11.03.2021 die Erste Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Dachsbach (BGS-EWS) beschlossen. Diese wird nachstehend abgedruckt und hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Grund- und Einleitungsgebührensätze für die Gemeindeteile Trais- und Arnshöchstädt werden damit **rückwirkend zum 01.01.2021 neu festgesetzt. Die Gebührensätze für die Gemeindeteile Dachsbach und Oberhöchstädt bleiben unverändert.**



Markt Dachsbach

## Erste Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Dachsbach (BGS-EWS)

vom 11.03.2021

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Dachsbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Dachsbach (BGS-EWS) vom 13.12.2018 wird wie folgt geändert:

(1) Der § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt

- a) in den Gemeindeteilen Dachsbach und Oberhöchstädt

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss	
bis 5 m <sup>3</sup> /h	120,00 € / Jahr
über 5 m <sup>3</sup> /h	180,00 € / Jahr

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss	
bis 8 m <sup>3</sup> /h	120,00 € / Jahr
über 8 m <sup>3</sup> /h	180,00 € / Jahr.

- b) in den Gemeindeteilen Traishöchstädt und Arnshöchstädt

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss	
bis 5 m <sup>3</sup> /h	120,00 € / Jahr
über 5 m <sup>3</sup> /h	180,00 € / Jahr,

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss	
bis 8 m <sup>3</sup> /h	120,00 € / Jahr
über 8 m <sup>3</sup> /h	180,00 € / Jahr.

(1) Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt

- a) in den Gemeindeteilen Dachsbach und Oberhöchstädt 1,50 € pro Kubikmeter Abwasser, und  
b) in den Gemeindeteilen Trais- und Arnshöchstädt 5,92 € pro Kubikmeter Abwasser.

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Dachsbach, den 11.03.2021

Markt Dachsbach  
Kaltenhäuser, 1. Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Ersten Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Dachsbach (BGS-WAS).

Der Marktgemeinderat Dachsbach hat in der Sitzung vom 11.03.2021 die Erste Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Dachsbach (BGS-WAS) beschlossen. Diese wird nachstehend abgedruckt und hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Grund- und Verbrauchsgebührensätze für die Gemeindeteile Dachsbach und Oberhöchstädt wurden rückwirkend zum 01.01.2021 neu festgesetzt. Die Gebührensätze für den Gemeindeteil Rauschenberg bleiben unverändert. Des Weiteren wurden, alternativ zur Bauwasserabrechnung über bewegliche Wasserzähler, Bauwasserpauschalen in die Satzung neu aufgenommen.



Markt Dachsbach

## Erste Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Dachsbach (BGS-WAS)

vom 11.03.2021

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Dachsbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Dachsbach (BGS-WAS) vom 13.12.2018 wird wie folgt geändert:

(1) Der § 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr beträgt

- a) in den Gemeindeteilen Dachsbach und Oberhöchstädt

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss  
 bis 5 m<sup>3</sup>/h 120,00 € / Jahr  
 über 5 m<sup>3</sup>/h 180,00 € / Jahr

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss  
 bis 8 m<sup>3</sup>/h 120,00 € / Jahr  
 über 8 m<sup>3</sup>/h 180,00 € / Jahr.

b) im Gemeindeteil Rauschenberg  
 bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss  
 bis 5 m<sup>3</sup>/h 36,00 € / Jahr  
 über 5 m<sup>3</sup>/h 72,00 € / Jahr,

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss  
 bis 8 m<sup>3</sup>/h 36,00 € / Jahr  
 über 8 m<sup>3</sup>/h 72,00 € / Jahr.

(2) Der § 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt

- a) in dem Gemeindeteil Dachsbach und Oberhöchstädt 3,87 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.  
 b) im Gemeindeteil Rauschenberg 2,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers

(3) Der § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr

- a) in den Gemeindeteilen Dachsbach und Oberhöchstädt 4,93 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.  
 b) im Gemeindeteil Rauschenberg 3,36 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Der § 10 Abs. 4 wird neu eingefügt:

Ist kein Bauwasserzähler vorhanden, so wird eine Bauwasserpauschale erhoben.

Diese beträgt

- a) in den Gemeindeteilen Dachsbach und Oberhöchstädt für  
 aa) Baukörper bis zu 1.000 cbm umbauten Raumes 147,75 €  
 bb) Baukörper bis zu 2.000 cbm umbauten Raumes 244,50 €  
 cc) Baukörper bis zu 3.000 cbm umbauten Raumes 341,25 €  
 dd) Baukörper ab 3.001 cbm umbauten Raumes 438,00 €

- b) im Gemeindeteil Rauschenberg für  
 aa) Baukörper bis zu 1.000 cbm umbauten Raumes 108,50 €  
 bb) Baukörper bis zu 2.000 cbm umbauten Raumes 166,00 €  
 cc) Baukörper bis zu 3.000 cbm umbauten Raumes 223,50 €  
 dd) Baukörper ab 3.001 cbm umbauten Raumes 281,00 €

## § 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend vom Absatz 1 treten § 1 Abs. 1, 2 und 3 dieser Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Dachsbach, den 11.03.2021  
 Peter Kaltenhäuser, 1. Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Zweiten Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Rauschenberg (BGS-EWS).

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Rauschenberg hat in der Sitzung vom 11.03.2021 die Zweite Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Rauschenberg (BGS-EWS) beschlossen. Diese wird nachstehend abgedruckt und hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Grund- und Einleitungsgebührensätze werden damit rückwirkend zum 01.01.2021 neu festgesetzt.

## Kommunalunternehmen Rauschenberg Zweite Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Rauschenberg (BGS-EWS) vom 11.03.2021

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt das Kommunalunternehmen Rauschenberg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Rauschenberg (BGS-EWS) vom 28.03.2019, zuletzt geändert mit Satzung von 10.10.2019, wird wie folgt geändert:

(1) Der § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss  
 bis 5 m<sup>3</sup>/h 90,00 € / Jahr  
 über 5 m<sup>3</sup>/h 135,00 € / Jahr

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss  
 bis 8 m<sup>3</sup>/h 90,00 € / Jahr  
 über 8 m<sup>3</sup>/h 135,00 € / Jahr.

(2) Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,84 € pro Kubikmeter Abwasser.

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Kommunalunternehmen Rauschenberg  
 Rauschenberg, den 11.03.2021  
 Peter Kaltenhäuser, stellvertretender Vorstand

## Anpassung der Gebühren für Wasser und Abwasser

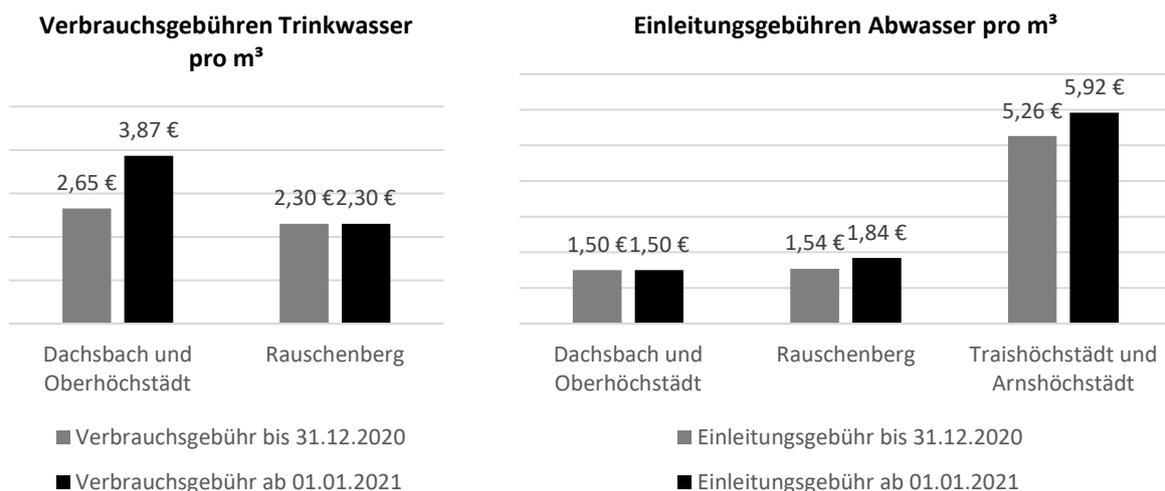
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in der vergangenen Sitzung des Marktgemeinderates am 11. März 2021 wurden die Verbrauchs-, Einleitungs- und Grundgebühren für Wasser und Abwasser teilweise sehr deutlich und rückwirkend zum 01. Januar 2021 angepasst. Hier wären vorab im Idealfall Informationsveranstaltungen bzw. Bürgerversammlungen sicher sinnvoll gewesen. Leider lässt dies die aktuelle Corona-Pandemielage nicht zu. Ich möchte Ihnen jedoch auf diesem Wege ein paar Erläuterungen zukommen lassen.

Hinsichtlich der **Trinkwasserversorgung** in den Ortsteilen Dachsbach und Oberhöchstädt wird die jährliche Grundgebühr von bisher 48,00 €\* auf 120,00 €\* angehoben. Die Verbrauchsgebühren steigen von 2,65 €/m<sup>3</sup> auf 3,87 €/m<sup>3</sup>. Grund für die beträchtliche Preissteigerung sind massive Unterdeckungen aus Vorkalkulationszeiträumen (alleine -194.311,00 € aus dem Zeitraum 2015-2018), die nicht vollständig umgelegt wurden. Hinzu kommen höhere Bezugspreise für Fernwasser, gestiegene Unterhaltskosten und der Anstieg innerer Verrechnungen für den Bauhof (Rohrbrüche, etc.). Da sich das neue Gremium dem Kostendeckungsprinzip verbunden sieht, war die Umlegung - auch auf ausdrückliche Empfehlung des Kommunalberatungsbüros - nun dringend notwendig. In Rauschenberg gab es derzeit keinen Handlungsbedarf bei der Wasserversorgung.

Beim Thema **Entwässerung** ist Rauschenberg von einer Steigerung der Grundgebühr von 18,00 €/Jahr\* auf nun 90,00 €/Jahr\* betroffen. Die Einleitungsgebühr steigt von ehemals 1,54 €/m<sup>3</sup> auf 1,84 €/m<sup>3</sup>. Die Einwohner/-innen von Traishöchstädt und Arnshöchstädt werden schon seit längerer Zeit mit sehr hohen Gebühren beim Abwasser belastet. Leider ist hier derzeit keine Entspannung in Sicht. Die Grundgebühr wird hier von 60,00 €/Jahr\* auf 120,00 €/Jahr\* erhöht. Die Gebühren für das Einleiten von Abwasser steigen von 5,26 €/m<sup>3</sup> auf 5,92 €/m<sup>3</sup>. Zur Klarstellung: Der urspr. kommunizierte Hauptgrund, wonach Störungen in der Kläranlage durch das Einleiten von Fremdstoffen die hohen Kosten bedingen, macht nachweislich nur einen untergeordneten Teil der Einleitungsgebühr aus! Tatsächlich ist die Anlage aufgrund der hohen generellen Fixkosten und der in Relation nur geringen Anzahl an angeschlossenen Einleitern schlicht zu teuer.

Nachfolgend möchte ich Ihnen zur besseren Veranschaulichung die alte und neue Lage bei den Verbrauchs- und Einleitungsgebühren in zwei Diagrammen darstellen:



Die drastischen Unterschiede der Ortsteile und damit innerhalb unserer Gemeinde bzgl. der Gebühren sind unverkennbar. Meines Erachtens müssen wir uns fragen, ob derartige Zustände langfristig für alle zielführend, sinnvoll und tragbar sind. Der Begriff „Kommune“ (von lateinisch *communis* „gemeinsam, gemeinschaftlich“) steht per se für gemeinschaftliches Handeln. Würde es in einer Kommune dann nicht auch Sinn machen, wenn - auf lange Sicht - zukünftig alle Schultern alle Lasten tragen?

Ihr Peter Kaltenhäuser, 1. Bürgermeister

\*gilt bei Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis 5 m<sup>3</sup>/h

## Amtl. Bekanntmachungen der Gemeinde Gerhardshofen

Tel. 09163/575, Telefax 09163/7139, gerhardshofen@vg-uehlfeld.de, www.gerhardshofen.de

### BEKANNTMACHUNG

#### Wasserrecht und Verwaltungsverfahrenrecht;

**Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen „Gerichtswald 1“ (Flurnummer 2588, Gemarkung Neustadt a. d. Aisch), „Sachsen 2“ (Flurnummer 1652, Gemarkung Diespeck), „Sachsen 3“ (Flurnummer 362, Gemarkung Dettendorf), „Sachsen 4“ (Flurnummer 162, Gemarkung Dettendorf) und Göttelhöf 5 (Flurnummer 218/1, Gemarkung Göttelhöf) in den Gemeinden Neustadt a.d. Aisch, Diespeck und Gerhardshofen; durch die Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a.d. Aisch**

Die Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH hat die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen „Gerichtswald 1“ (Flurnummer 2588, Gemarkung Neustadt a. d. Aisch), „Sachsen 2“ (Flurnummer 1652, Gemarkung Diespeck), „Sachsen 3“ (Flurnummer 362, Gemarkung Dettendorf), „Sachsen 4“ (Flurnummer 162, Gemarkung Dettendorf) und Göttelhöf 5 (Flurnummer 218/1, Gemarkung Göttelhöf) in den Gemeinden Neustadt a.d. Aisch, Diespeck und Gerhardshofen beantragt.

Die Entnahme von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar und bedarf daher zur Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (§§ 10, 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG).

Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gern. § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gern. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne liegen 1 Monat vom **30.03.2021 bis 30.04.2021** (einschließlich der genannten Tage) bei der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld und im Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch aus. Eine Einsichtnahme ist nach **vorheriger Terminvereinbarung** während der üblichen Dienststunden möglich (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

Die Antragsunterlagen einschließlich des Bekanntmachungstextes stehen parallel auch auf dem Internetauftritt des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim unter dem Link [www.kreis-nea.de/qr/27a](http://www.kreis-nea.de/qr/27a) zur Verfügung. Nur die in der ortsüblichen Bekanntmachung enthaltenen Angaben und die bei der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld ausgelegten Papierunterlagen sind rechtsverbindlich!

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen dagegen bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder nach vorheriger

Terminvereinbarung zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld und im Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch (Zimmer A 213) erheben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte gehobene Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Antrag abgeben.

Einwendungen per E-Mail genügen nicht dem Schriftformerfordernis und sind daher unwirksam.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter können nur natürliche Personen sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein (vgl. Art. 17 Abs. 2 BayVwVfG).

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

**Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).**

Verspätet eingegangene Einwendungen werden demnach nicht mehr berücksichtigt.

Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung im wasserrechtlichen Bescheid kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

#### Terminvereinbarung:

im Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim:  
Herr Köhler, Tel.: 09161/92-4206  
bei der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld:  
Tel.: 09163 9990-0

#### Hinweis:

Die jeweils aktuell gültigen Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.

Gerhardshofen, den 12.03.2021

Mönius, Bürgermeister

## Achtung, neue E-Mail-Adresse!!

Beiträge und Anzeigen an [mitteilungsblatt@vg-uehlfeld.de](mailto:mitteilungsblatt@vg-uehlfeld.de)

Redaktionsschluss: Mittwoch, 12.00 Uhr

# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Uehlfeld

Telefon 09163/9990-0, Telefax 09163/9990-33, E-Mail: uehlfeld@vg-uehlfeld.de, www.uehlfeld.de

## Einladung zu einer Sitzung des Marktgemeinderates Uehlfeld am Donnerstag, den 25.03.2021 um 19:30 Uhr in der Veit-vom-Berg-Halle Uehlfeld

### Tagesordnung - öffentlich -

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
2. Bekanntmachungen
3. Vorschläge zur Aufstellung eines geplanten Mobilfunkmastes in Rohensaas
4. Abwägungsbeschluss für die Einbeziehungssatzung „Voggendorf Süd“ des Marktes Uehlfeld
5. Satzungsbeschluss für die Einbeziehungssatzung „Voggendorf-Süd“ des Marktes Uehlfeld
6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Höchststadt
7. Bauvoranfrage Neubau eines Wohnhauses mit Nebengebäude auf Flur-Nr. 1316/7, Gem. Uehlfeld, Parkstr. 38
8. Bauvoranfrage Abriss Gefrierhaus und Neubau einer Lagerhalle mit Werkstatt und Büro auf Flur-Nr. 38, Gem. Peppenhöchstädt, Peppenhöchstädt 30
9. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Sportplatzweg“ der Gemeinde Gutenstetten
10. Kurzbericht zum aktuellen Rathausumbau
11. Sonstiges vom Bürgermeister
12. Wünsche und Anfragen der Gemeinderäte
13. Fragen von Bürgerinnen und Bürgern

An den öffentlichen Teil der Sitzung schließt sich ein nicht öffentlicher Teil an. Zum öffentlichen Teil ist die Bevölkerung herzlich eingeladen.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen finden die Sitzungen weiterhin in den größeren Räumlichkeiten der Veit-vom-Berg-Halle statt. Die Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der geltenden Abstandsregelungen nur eine eingeschränkte Anzahl von Besuchern zugelassen werden kann. Jeder Gast hat sich in die Teilnehmerliste einzutragen. Zum Betreten des Sitzungsraumes ist das Tragen von Mund-Nasenschutzmasken erforderlich. Die Tagesordnung wird auf das Nötigste beschränkt und die Sitzungszeit bleibt wie in den vergangenen Sitzungen reduziert.

Mit freundlichen Grüßen

Markt Uehlfeld

Werner Stöcker, 1. Bürgermeister

### Kommunales Förderprogramm des Marktes Uehlfeld zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung Altort Uehlfeld (Fassadenprogramm)



Gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 12.03.2021

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieses Förderprogramms entspricht dem der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Uehlfeld“. Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil dieses Förderprogramms ist.

#### § 2 Zweck und Ziel der Förderung

- (1) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Altortes von Uehlfeld unter Berücksichtigung städtebaulicher Gesichtspunkte unterstützt werden.
- (2) Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Sicherung, Erhaltung und Gestaltung von ortsbildprägender Bausubstanz und Gebäuden im Altort sowie die funktionelle Verbesserung im Hinblick auf Barrierefreiheit, Wärme- sowie Schallschutz.

#### § 3 Gegenstand der Förderung

- (1) Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:
  1. Aufwendungen zur Sanierung und Erhaltung vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude, wenn ein schlüssiges Nutzungskonzept vorliegt. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern und Dachaufbauten, Hoftores und Hofeinfahrten, Freiflächen, Einfriedungen und Treppen sowie die Schaffung barrierefreier Zugänge.
  2. Energetische Sanierung von Gebäuden unter Berücksichtigung des ortstypischen Erscheinungsbildes im Zusammenhang mit der Durchführung gestalterischer Maßnahmen.
  3. Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes wie z. B. durch Begrünung und Entsiegelung oder zur Grundstücksneuordnung.
  4. Anlagen, Umbauten und Neugestaltung wohnungsbezogener Freiflächen wie Balkone, Terrassen und anwesenbezogene Freiflächen wie Wohnhöfe, Gärten, Obstgärten, auch ohne Flächen öffentlicher Einsehbarkeit als Wohnumfeld- und Erholungsfläche.
  5. Abbruchmaßnahmen von Gebäudeteilen, Nebengebäude und Bauwerke, die zur Umsetzung der vorherigen unter Punkt 1-4 genannten Maßnahmen Voraussetzung sind. Die Zulässigkeit der Abbruchmaßnahmen ist vorher im Rahmen der Sanierungsberatung zu prüfen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch den Bauherren genehmigen zu lassen.
  6. Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 16. v. H. der förderfähigen Kosten anerkannt.
- (2) Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, wie z. B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme. Die Durchführung in Bauabschnitten muss bereits bei der ersten Beantragung angegeben und berücksichtigt werden. Zeitlich werden Gesamtmaßnahmen auf höchstens fünf Jahre begrenzt.
- (3) Vor Beginn einer Maßnahme ist die Inanspruchnahme einer Beratung mit einer durch den Markt Uehlfeld bestimmten Stelle (Planungsbüro/Architekt/Stadtplaner) nachzuweisen. Die Beratungskosten trägt der Markt Uehlfeld.

#### § 4 Grundsätze der Förderung

- (1) Die geplante Maßnahme muss sich an den in der Gestaltungsfibel genannten Gestaltungszielen des Marktes Uehlfeld und den aus der Beratung durch den Sanierungsbeauftragten resultierenden Auflagen und Vorgaben orientieren.

- (2) Einvernehmen mit dem durch den Markt Uehlfeld beauftragten Planungsbüro und dem Markt Uehlfeld ist herzustellen.
- (3) Ein Umbau im Inneren von Gebäuden ist in diesem Programm mit Ausnahme evtl. notwendiger Maßnahmen der Innendämmung nicht förderfähig.

### § 5 Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt ausschließlich in Form von Zuschüssen. Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Zuschüsse, welche die in den Haushalt eingestellte Summe übersteigen, werden ganz oder teilweise erst im folgenden Haushaltsjahr ausbezahlt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
  - (2) Eine Förderung nach diesem Programm ist ausgeschlossen für Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse auf der Basis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden.
  - (3) Förderfähig sind die Bruttobaukosten, die den Zielen und dem Zweck des §2 des Förderprogramms dienen. Besteht für die Maßnahme eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit, werden nur die Aufwendungen ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer anerkannt. Neubauten werden nicht gefördert. Gefördert werden bis zu 30 v. H. der förderfähigen Kosten. Die Höchstförderung beläuft sich auf 20.000,- € je Objekt und Gesamtmaßnahme. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung mit 50 v. H. der aus Kostenberechnungen oder Firmenangeboten ermittelten Ausführungskosten anerkannt werden. Pro nachgewiesener Arbeitsstunde werden max. 12,15 €/h anerkannt.
  - (4) Bei förderfähigen Gesamtkosten unter 5.000 € erfolgt grundsätzlich keine Förderung (Bagatellgrenze).
  - (5) Der Markt Uehlfeld behält sich eine Rücknahme der Förderzusage vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die Beurteilung des Planungsbüros im Einvernehmen mit dem Markt Uehlfeld.
  - (6) Die Förderzusage erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Regierung von Mittelfranken ihrerseits die Mittel bereit stellt.
- sichtliche Ende,
  2. ein Lageplan im Maßstab 1 : 1.000,
  3. gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Beratungsbüros,
  4. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis oder Baugenehmigung (soweit erforderlich),
  5. Abbruchgenehmigungen für Gebäude, Bauteile und Bauwerke (soweit erforderlich),
  6. Fotos des Bestandes (gedruckt oder in digitaler Form),
  7. Kostenschätzung eines Architekten oder Kostenvorschläge. Auch bei Eigenleistungen ist ein vollständiger Kostenvoranschlag vorzulegen.
  8. Mitteilung beantragter oder bewilligter Zuwendungen anderer Förderstellen und deren Höhe. Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.
- (5) Um dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen, sind mindestens drei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Bewilligungsstelle zur Einsicht vorzulegen; ansonsten kann die Bewilligungsstelle eine Kürzung des Fördersatzes nach § 5 Abs. 3 festlegen. Bei Einzelsummen unter 3.000 € ist ein Angebot ausreichend, wenn die Plausibilität durch das beauftragte Beratungsbüro bestätigt wird.
  - (6) Der Markt Uehlfeld prüft unter Beteiligung des beauftragten Beratungsbüros, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogramms entsprechen. Die Förderzusage erfolgt im Rahmen eines Bewilligungsbescheides zwischen dem Markt Uehlfeld und dem Antragsteller, worin der Umfang der Maßnahme und die Förderung durch den Markt Uehlfeld geregelt werden. Die Förderzusage ersetzt nicht etwaige andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.
  - (7) Mit der Maßnahme darf erst nach Zustellung und Bestätigung des Bewilligungsbescheides oder schriftlicher Zustimmung des Marktes Uehlfeld zum Maßnahmenbeginn vor Bewilligung begonnen werden. Kosten, die vorher entstanden sind, sind nicht förderfähig.
  - (8) Wesentliche Änderungen und Abweichungen vom geprüften Förderantrag oder von anderen der Förderung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen vor ihrer Beauftragung der Zustimmung durch den Markt Uehlfeld.
  - (9) Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von sechs Monaten ein formloser Verwendungsnachweis mit folgenden Unterlagen vorzulegen:
    1. Aufstellung der angefallenen Kosten unter Angabe der ausführenden Firma, Tätigkeit,
    2. Originalrechnungsbelege und Zahlungsnachweise (z. B. Kontoauszug)
    3. Bei Eigenleistungen Auflistung mit Datum, Art der erbrachten Leistung (z.B. Putz abgeschlagen), Anzahl der Stunden.
    4. Fotos vor und nach Durchführung der Maßnahme (gedruckt oder in digitaler Form).
  - (10) Der Förderbetrag wird nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausbezahlt.
  - (11) Der Förderbetrag wird anteilig gekürzt, wenn die tatsächlichen entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als die bei der Bewilligung des Zuschusses zu Grunde gelegenen förderfähigen Kosten. Kostenmehrunge n bleiben unberücksichtigt bzw. gehen insoweit zu Lasten des Antragstellers. Ausfallende Mittel anderer Fördergeber sind

### § 6 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfanges nach ist der Markt Uehlfeld auf der Grundlage der Empfehlung des Sanierungsplaners. Die interne Zuständigkeit bestimmt sich nach der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Uehlfeld.

### § 7 Verfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist der Markt Uehlfeld.
- (2) Anträge auf Förderung sind schriftlich vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch den Markt Uehlfeld und dem von ihm beauftragten Planungsbüro beim Markt Uehlfeld einzureichen. Formulare für den Förderantrag und den Verwendungsnachweis können beim Markt Uehlfeld abgeholt, per E-Mail zugesandt oder von der Internetseite des Marktes Uehlfeld herunter geladen werden.
- (3) Antragsberechtigt sind Eigentümer der Objekte.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraus-

ebenfalls durch Eigenmittel zu ersetzen und führen nicht zu einer Erhöhung des Förderbetrages.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Dieses Förderprogramm tritt ab dem 29.03.2021 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig tritt das bisherige Förderprogramm zur Fassadensanierung außer Kraft.
- (2) Maßgeblich für die Anwendung ist der Bewilligungszeitpunkt.

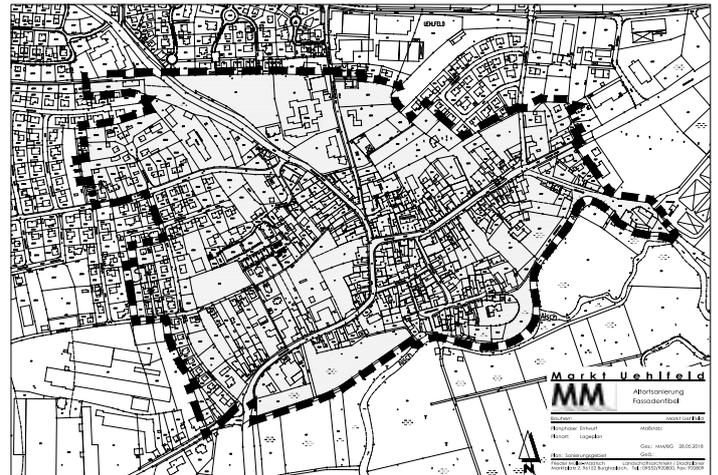
Uehlfeld, 15.03.2021



Stöcker, Erster Bürgermeister

### Anlage:

Lageplan des Geltungsbereichs dieses Förderprogramms



JUG  
END  
H  
FELD

- ✓ Die Idee steht!
- ✓ Der Ort steht!
- ✓ Das Logo steht!

**...Wir stehen in den Startlöchern...  
und wollen loslegen!**

Nach Ostern ist eine Vorstellung unserer Jugendarbeit und des dazugehörigen Jugendtreffs in der Veit-vom-Berg-Schule geplant. Das wird spannend und interessant für Alle von uns. Versprochen - denn eine kleine Überraschung ist auch dabei.

Wir wünschen uns Ideen und Unterstützung, um den Jugendtreff zu **EUREM** Jugendtreff umzugestalten und diesen nach **EUREN** Wünschen und Ideen einzurichten um daraus einen coolen entspannten Raum zum Wohlfühlen, um abzuhängen und Spaß haben zu machen.

Auch der große Garten soll **Euch** viele Möglichkeiten geben, die Nachmittage und Abende draußen zu nutzen!

Die Eröffnung des Jugendtreffs steht und fällt mit den Coronazahlen. Also Daumen drücken!

Bei Fragen, Ideen oder Anregungen bin ich unter [groening@uehlfeld.de](mailto:groening@uehlfeld.de) oder telefonisch unter 0151 463 835 21 jederzeit für Euch zu erreichen.

Eure Nicole

# Kirchliche Nachrichten

## Bereitschaftsdienst

für die Evang.-Luth. Kirchengemeinden Dachsbach/Oberhöchstädt, Gerhardshofen und Uehlfeld

Sonntag, 28.03.2021 (Palmarum)

Pfr. Manfred Kolberg, Diespeck – Tel. 09161/2811

### Informationen

für die evangelischen Kirchengemeinden Dachsbach, Gerhardshofen, Oberhöchstädt und Uehlfeld

#### Gottesdienstbesuch

Es ist uns zwar wieder gestattet, Gottesdienste zu feiern, aber aufgrund des Infektionsgeschehens und der Verlängerung des Lockdowns entscheidet jede Kirchengemeinde selbst, ob derzeit Gottesdienste abgehalten werden. Bitte informieren Sie sich auf der Homepage Ihrer Kirchengemeinde.

#### Durch die uns vorgegebenen Hygieneschutzauflagen ist folgendes zu beachten:

Durch den einzuhaltenen Mindestabstand sind die Plätze in unseren Kirchen stark reduziert. Eine freie Platzwahl ist daher leider nicht möglich. Sie bekommen Ihre Plätze zugewiesen. Planen Sie daher für den Einlass genügend Zeit ein. Desinfizieren Sie vor dem Eintritt bitte Ihre Hände. (Desinfektionsmittel steht bereit). Bitte kommen Sie nur mit FFP2-Maske. Ohne diese ist kein Zutritt möglich. Sie können nicht am Gottesdienst teilnehmen, wenn Sie unter für Covid 19 typischen Symptomen leiden oder Umgang mit Personen haben, die positiv auf Covid 19 getestet wurden. Gemeindegottesdienst ist derzeit untersagt. Weitere Informationen finden Sie in der Spalte der jeweiligen Kirchengemeinde.

#### Bestattungen

Bitte informieren Sie sich im Fall einer Bestattung bei den jeweiligen Friedhofsträgern über die örtlichen Regelungen. Generell besteht FFP2-Maskenpflicht. In Gebäuden und im Freien ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

### Evang.-Luth. Kirchengemeinden Dachsbach und Oberhöchstädt

#### Gottesdienste:

Unsere Gottesdienste finden nun wieder statt. Bitte beachten Sie die aktuell geltenden Hygienevorschriften (siehe oben genannte Informationen). Der Gottesdienstbesuch ist nur mit FFP2-Maske möglich! Alle Termine gelten unter Vorbehalt. Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen in den Schaukästen und auf der Homepage [www.dachsbach-evangelisch.de](http://www.dachsbach-evangelisch.de)!

#### Anmeldung zu den Gottesdiensten an Kar- und Ostertagen

Wir bitten Sie, sich zu den Gottesdiensten an den Kar- und Ostertagen (Gründonnerstag, Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag) bis zum Dienstag, den 30. März, anzumelden: Tel. 09163/350, E-Mail: [pfarramt.dachsbach@elkb.de](mailto:pfarramt.dachsbach@elkb.de)

#### Palmsontag, 28.03.2021

10.00 Uhr Gottesdienst in Dachsbach (Pfrin. Neufeld)

#### Gründonnerstag, 01.04.2021

19.30 Uhr Sakramentsgottesdienst in Oberhöchstädt (Pfrin. Neufeld)

#### Karfreitag, 02.04.2021

10.00 Uhr Sakramentsgottesdienst in Dachsbach (Pfrin. Neufeld)

#### Ostersonntag, 04.04.2021

10.00 Uhr Festgottesdienst zum Hl. Osterfest in Oberhöchstädt (Pfrin. Neufeld)

#### Ostermontag, 05.04.2021

10.00 Uhr Festgottesdienst in Dachsbach (Pfr. Weber)

#### Angebote auf unserer Homepage

Ab Karsamstag können Sie über unsere Homepage [www.dachsbach-evangelisch.de](http://www.dachsbach-evangelisch.de) ein Ostervideo, das von unseren beiden Kirchengemeinden gestaltet wurde, ansehen.

#### Kreuzweg an Gründonnerstag und Karfreitag

An Gründonnerstag und Karfreitag haben Sie die Möglichkeit, in der Dachsbacher St. Marien-Kirche den Kreuzweg nachzugehen. Sie benötigen dazu ein internetfähiges Smartphone mit Kopfhörern.

Sie werden den Kreuzweg per Audioguide entlanggeführt.

#### Ostergarten-Darstellung in der Kirche in Oberhöchstädt

Ab dem Palmsonntag können Sie in der St. Nikolaus und Peter-Kirche in Oberhöchstädt eine selbst gebaute Oster-Szenarie bewundern. Die Kirche ist an den Sonn- und Feiertagen und auch am Karsamstag von 10 bis 18 Uhr geöffnet, am Gründonnerstag von 15 bis 20 Uhr.

#### Informationsabend zur Konfirmation 2022

Am Mittwoch, 24.03.2021, findet um 19 Uhr per Videokonferenz ein Informationsabend für alle Eltern mit ihren Kindern für die Konfirmation 2022 statt.

#### Gruppen, Chöre und Kreise

Aufgrund der Corona Pandemie können die Angebote nicht stattfinden. Bitte informieren Sie sich zum aktuellen Stand über unsere Homepage und den Schaukasten.

#### Offene Kirche

Die Kirchen St. Marien in Dachsbach und St. Nikolaus und Peter in Oberhöchstädt stehen sonntags von 10.00 bis 16.00 Uhr für Sie zum persönlichen Gebet geöffnet.

#### Abendgebet: Licht der Hoffnung

Wir laden Sie herzlich dazu ein, in dieser von der Krise geprägten Zeit, jeden Tag um 19 Uhr beim Abendläuten der Glocken ein Licht der Hoffnung ans Fenster zu stellen und dabei für all die Menschen, die krank sind, zu beten. Beim gemeinsamen Vaterunser wissen wir uns mit allen Christen verbunden und von Gott gehalten.

#### Hilfe bei Besorgungsgängen

Wenn Sie in der nächsten Zeit Hilfe bei Besorgungsgängen benötigen, wenden Sie sich bitte ans Pfarrbüro: Tel. 09163/350, E-Mail: [pfarramt.dachsbach@elkb.de](mailto:pfarramt.dachsbach@elkb.de).

#### Homepage

Alle wichtigen Informationen finden Sie unter [www.dachsbach-evangelisch.de](http://www.dachsbach-evangelisch.de)

#### Seelsorge

Pfarrerin Ruth Neufeld steht für seelsorgerliche Gespräche zur Verfügung: Tel. 09163/9964490

#### Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist jetzt 14-tägig jeweils am Mittwoch und Freitag von 9.00 – 12.30 Uhr besetzt (in der Kalenderwoche 12,14,16 etc.). Bitte melden Sie sich wegen des Lockdowns telefonisch unter Tel. 09163/350 an. E-Mail: [pfarramt.dachsbach@elkb.de](mailto:pfarramt.dachsbach@elkb.de)

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gerhardshofen**

www.gerhardshofen-evangelisch.de, Tel. 09163-359, Fax 7615,  
E-Mail-Adresse: pfarramt.gerhardshofen@elkb.de  
Bürozeiten: Dienstag und Freitag von 9.00-12.00 Uhr

**Mittwoch, 24.03.2021**

16.30 Uhr Konfi-Zoom K 21

**Donnerstag, 25.03.2021**

19.00 Uhr Elternabend des Konfi-Jahrgangs 2020 im Gemein-  
dehaus

**Freitag, 26.03.2021**

18.00 Uhr Konfi-Abend K 20

**Samstag, 27.03.2021**

13.00 Uhr Konfi-Tag K 20

**Sonntag, 28.03.2021 (Palmsonntag)**

9.30 Uhr Konfirmandenprüfungsgottesdienst in Gerhards-  
hofen

10.30 Uhr Konfirmandenprüfungsgottesdienst in Gerhards-  
hofen

**Montag, 29.03.2021**

9.00-11.00 Uhr Konfirmandenzeit K 20

**Offene Kirche**

Die St.-Peter-und Paul Kirche in Gerhardshofen steht Ihnen  
außerdem täglich von 9:30 Uhr bis 16:00 Uhr offen für eine  
stille Einkehr und für das persönliche Gebet.

Pfarrer Johannes Kestler steht Ihnen für ein seelsorgerliches  
Gespräch sehr gerne zur Verfügung. Sie erreichen ihn unter  
09163-359 oder 0174-1620817

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde****Schornweisach-Vestenbergsreuth**

Schornweisach 183, 91486 Uehlfeld, Tel. 09163-9974974  
Fax 8284, pfarramt.schornweisach@elkb.de

**Freitag, 26.03.2021**

15.00 Uhr Konfirmandenprüfung in Vestenbergsreuth  
Gruppe II

16.30 Uhr Konfirmandenprüfung in Schornweisach Gruppe I

**Sonntag, 28.03.2021 Palmsonntag**

9.00 Uhr Vestenbergsreuth

10.15 Uhr Schornweisach im Anschluss Treffen des KV SWS-  
Vgr in SWS

**Montag, 29.03.2021**

19.00 Uhr Passionsandacht bei Familie Dümmler im Hof,  
Schornweisach 15

**Dienstag, 30.03.2021**

15.00 Uhr Gottesdienst nur für Kinder in Vestenbergsreuth,  
Christuskirche

19.00 Uhr Passionsandacht am Gemeindehaus in Vesten-  
bergsreuth

**Mittwoch, 31.03.2021**

19.00 Uhr Passionsandacht in der Kirche Schornweisach

**Donnerstag, 01.04.2021**

10.00 Uhr Andacht nur für angemeldete Kinder vom Kinder-  
garten Vestenbergsreuth

19.00 Uhr Taizeandacht in der Kirche Vestenbergsreuth

**02.04.2021 Karfreitag**

9.00 Uhr Vestenbergsreuth mit Beichte

10.15 Uhr Schornweisach mit Beichte

**04.04.2021 Ostersonntag**

9.00 Uhr Vestenbergsreuth nur am Friedhof mit Ensemble  
Posaunenchor

10.15 Uhr Schornweisach nur am Friedhof mit Ensemble  
Posaunenchor

Wir feiern aus hygienischen Bedenken im Gottesdienst der-  
zeit kein Abendmahl. Bitte melden Sie sich gern bei Pfarrerin  
Richter, wenn Sie als Familie ein Hausabendmahl feiern wol-  
len. Jederzeit möglich.

**Evang.-Luth. Kirchengemeinde Uehlfeld**

www.uehlfeld-evangelisch.de, Tel. 09163 231,  
pfarramt.uehlfeld@elkb.de

Bürozeiten: Mittwoch und Freitag von 13.30 Uhr – 16.30 Uhr

**Gottesdienste in der St.-Jakobskirche in Uehlfeld:**

Soweit es das Infektionsgeschehen zulässt, feiern wir unsere  
nächsten Gottesdienste am

**Sonntag, 28. März 2021 – Lätare**

9.30 Uhr (Pfrin. Weimann)

**Gründonnerstag, 1. April 2021**

19.00 Uhr (Prädikantin Daniela Seren)

**Karfreitag, 2. April 2021**

9.30 Uhr (Pfrin. Weimann) – mit Anmeldung (s. u.)

**Ostersonntag, 4. April 2021**

9.30 Uhr (Pfrin. Weimann) – mit Anmeldung (s. u.)

11.00 Uhr -18.00 Uhr Osterstationenweg (ohne Anmeldung)

Informationen folgen im nächsten Mitteilungsblatt  
und auf der Homepage [www.uehlfeld-evangelisch.de](http://www.uehlfeld-evangelisch.de)

**Ostermontag, 5. April 2021**

11.00 Uhr -18.00 Uhr Osterstationenweg (ohne Anmeldung)

Informationen folgen unter den geltenden Rege-  
lungen zum Infektionsschutz.

**Anmeldung für den Karfreitags- und Ostersonntagsgot-  
tesdienst am**

Freitag, 26.03.2021 von 14.00 – 16.30 Uhr im Pfarrbüro,  
Tel. 09163 231

Samstag, 27.03.2021 von 11.00 – 13.00 Uhr bei Frau Seren,  
Tel. 09163 1757

Mittwoch, 31.03.2021 von 14.00 – 16.30 Uhr im Pfarrbüro,  
Tel. 09163 231

Erreicht oder übersteigt der Inzidenzwert im Landkreis den  
Wert von 150, findet laut Beschluss des Kirchenvorstandes  
kein Gottesdienst statt (Wir orientieren uns dabei an dem 2  
Tage vor dem jeweiligen Gottesdienst in der Tagespresse be-  
kanntgegebenen Wert).

Bitte informieren Sie sich zudem über unsere Homepage  
[www.uehlfeld-evangelisch.de](http://www.uehlfeld-evangelisch.de), über den Aushang im Schau-  
kasten oder über die App Evangelische Termine über evtl.  
kurzfristige Änderungen, die nach dem Redaktionsschluss  
des Mitteilungsblattes beschlossen wurden.

**Kirche:**

Zur persönlichen Andacht oder zum Gebet ist unsere Kirche  
von 9 – 17 Uhr geöffnet.

**Bestattungen:**

Die aktuell allgemein gültigen Hygieneschutzregelungen für  
Uehlfeld können Sie unter [www.uehlfeld-evangelisch.de](http://www.uehlfeld-evangelisch.de) (Ru-  
brik) Bestattungen oder in den Schaukästen nachlesen.

Damit die Hygieneschutzmaßnahmen eingehalten werden  
und Bestattungen stattfinden können, ist der Friedhof eine  
Stunde vor der Bestattung, während der Bestattung und eine  
halbe Stunde danach für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

**Katholische Kirchennachrichten****Filialgemeinde Sankt Bonifatius Uehlfeld,  
Dachsbach, Gerhardshofen**

[www.sankt-bonifatius-uehlfeld.de](http://www.sankt-bonifatius-uehlfeld.de)

Öffnungszeiten Pfarramt Neustadt/Aisch (Ansbacher St. 5), Tel.  
09161-2511, Fax. 09161-1726, E-Mail [pfarrei.neustadt-aisch@](mailto:pfarrei.neustadt-aisch@)

erzbistum-bamberg.de, www.pfarrei-neustadt-aisch.de  
Mo., Mi., Fr.: 09.30 – 12.00 Uhr; Di., Do.: 14.00 – 17.00 Uhr

**Mittwoch, den 24.03.**

8.20 Uhr Rosenkranz, St. Johannes Nea  
9.00 Uhr Heilige Messe, St. Johannes Nea

**Freitag, den 26.03.**

15.00 Uhr Barmherzigkeitsrosenkranz, St. Johannes Nea  
18.00 Uhr Kreuzwegandacht, St. Johannes Nea

**Samstag, den 27.03.**

18.00 Uhr Pfarrgottesdienst zu Palmsonntag, St. Johannes Nea

**Sonntag, den 28.03. Palmsonntag**

10.30 Uhr Festgottesdienst, St. Bonifatius Ueh  
10.30 Uhr Familien-Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung, St. Johannes Nea

Intentionen können bei Fam. Weiß Tel. 09163/1633 oder in der Sakristei bestellt werden

Für jeden Gottesdienst (Neustadt, Emskirchen, Markt Erlbach) ist eine telefonische Anmeldung unter 09161-2511 im Pfarramt Neustadt notwendig. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bitte beachten Sie die gültigen Hygienemaßnahmen.

**Bitte beachten!**

Zu Palmsonntag und den Ostergottesdiensten ist auch für St. Bonifatius eine telefonische Anmeldung unter 09161-2511 nötig.

Wir bitten um Ihr Verständnis

**Christusgemeinde Diespeck-Gerhardshofen**

Ev. Gemeinde im Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V.  
www.christusgemeinde.com – Pastor Christian Kemper,  
Tel. 09161/61428

**Sonntag, 28.03.2021**

9.30 Uhr Gottesdienst und  
11.30 Uhr Gottesdienst – „Wer sind die Witwen und Waisen?“

Die Anmeldung zum Gottesdienst erfolgt über unsere Homepage. Dort finden Sie auch alle aktuellen Informationen zu unseren Veranstaltungen. Bitte bringen Sie Mund-Nasenschutz bei Veranstaltungen mit.

Alle Predigten sind verfügbar auf unserem YouTube Kanal!

## Vereine und Verbände

### Jagdgenossenschaft Uehlfeld – Tragelhöchstädt

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie und anhaltenden COVID-Maßnahmen findet in diesem Jahr keine Jagdversammlung statt.

Soweit keine Erforderlichkeit zur Durchführung einer Versammlung besteht, wurde dies von der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim auch angeraten und von der Jagdvorstandschafft beschlossen.

Nur für die Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdertrages der Jagdnutzung wäre eine Erforderlichkeit gegeben. Diese ist jedoch mit den zu erfüllenden Auflagen und Bestimmungen unverhältnismäßig. Die Beschlussfassung kann auch in der nächsten Jahreshauptversammlung 2022 erfolgen. Wer seinen Jagdpacht aus 2021 ausbezahlt haben möchte, kann sich gerne beim Jagdvorsteher schriftlich melden und eine Auszahlung beantragen.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!

Thilo Prechtel, Jagdvorsteher